

Art. 126, Erl. 5 a

rende Fragen« zurückweisen kann. Besonders erschwert ist die Verteidigung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts dadurch begründet wird, daß der Beschuldigte bei dem Gericht, in dessen Bereich er auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist (§14 Abs. 3 StPO), angeklagt wird. Hier wird nämlich die unmittelbare Vernehmung von Zeugen fast unmöglich. Es genügt die Verlesung von Vernehmungsprotokollen oder ihrer schriftlichen Aufzeichnungen (§ 207 StPO). Wegen der Beschränkung der Verteidigung außerdem Erl. 4 zu Art. 135.

5. a) Das Ministerium der Justiz ist das zentrale Organ der Justizverwaltung²². Zu seinem Geschäftsbereich gehören

1. die Kreis- und Bezirksgerichte (-> Erl. 2 a, b, d 1) 2) zu Art. 126);
2. die Justizverwaltungsstellen in den Bezirken (->- Erl. 5 b zu Art. 126);
3. die Staatlichen Notariate (-> Erl. 3 zu Art. 126);
4. das Deutsche Institut für Rechtswissenschaften (—^ Erl. 3 a zu Art. 34).

Außerdem übt das Ministerium die Kontrolle aus über

1. die Tätigkeit der Rechtsanwaltskollegien und ihrer Mitglieder (-> Erl. 4 b zu Art. 126);
2. die Tätigkeit der Einzelrechtsanwälte und der freiberuflichen Notare (-> Erl. 4 a zu Art. 126).

Das Oberste Gericht fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz. Es ist zentrales Organ und untersteht unmittelbar dem Ministerrat (->• Erl. 9 zu Art. 91).

Die Aufgaben des Ministeriums sind:

- 1) Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit
 - (a) der Kreisgerichte und Bezirksgerichte unter »Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Richter« (-> Erl. 4 b zu Art. 127);
 - (b) der Justizverwaltungsstellen (-> Erl. 5 b zu Art. 126);
 - (c) der Staatlichen Notariate (-> Erl. 3 zu Art. 126);
 - (d) der Rechtsanwaltskollegien sowie der Einzelrechtsanwälte und der freiberuflichen Notare (-> Erl. 4 und 3 1 3) zu Art. 126).

Die Anleitung und Kontrolle erfolgt durch Instruktoren. Sie sind »Beauftragte« des Ministers für Justiz. Sie erläutern die zentralen Anweisungen und vermitteln die Meinung und die Erfahrung des Ministeriums. Sie beraten und unterstützen die Leiter der Justizverwaltungsstellen »in ihrer Leitungstätigkeit und helfen den Instruktoren

²² Beschluß über das Statut des Ministeriums für Justiz vom 20. 7. 1956 (GBl. I S. 597)